

50/SN-324/ME vor 3

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

STELLUNGNAHME (GESAMTES ORIGINAL)	
DRAFT	
Zl.	57-GE/19 93
Datum:	8. SEP. 1993
Vortell:	10. Sep. 1993 <i>Rei</i>

Wien, am 3.9.1993

Dr. Janistyn

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Endbesteuerungsgesetz (Verfassungsgesetz), das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Investmentfondsgesetz 1963, das Investmentfondsgesetz 1993, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Weinsteuergesetz 1992, das Bewertungsgesetz 1955, das Vermögensteuergesetz 1954, das Erbschaftssteueräquivalentgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kapitalverkehrssteuergesetz, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Altlastensanierungsgesetz, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilfahrzeugen, das Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung und das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 1993), weiters Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993) sowie Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhebung einer Kreditsteuer (Kreditsteuergesetz 1993 - KredStG 1993)

Zl. 14.o4o3/2-IV/14/93

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 nimmt der österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

1. Zu Z 3 iVm Z 28 (§§ 3 Abs 2 1.Satz und 33 Abs 1o):
Die Umrechnung steuerfreier Bezüge auf einen Jahresbetrag auch bei der Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes wird aus ho. Sicht abgelehnt.
2. Zu Z 11, 12 und 94 (§§ 14 Abs 1, Abs 5 und 116 Abs 3):
Die Möglichkeit, die Abfertigungsrückstellung bis zu 60 % der am Bilanzstichtag Fünfzigjährigen wird nachdrücklich begrüßt.
3. Zu Z 13 (§ 16 Abs 3 3.Satz):
Die Aliquotierung der Werbungskostenpauschale für nicht ganzjährig Beschäftigte berührt nachteilig die Interessen der Dienstnehmer, zumal der durchschnittliche Steuersatz betroffen ist und somit eine Schlechterstellung - wenn auch in geringem Ausmaß - gegeben ist.
Die Bestimmung wird in diesem Punkt daher abgelehnt.

4. Zu Z 14 (§ 17 Abs 6):
Laut Verordnung des BMF, BGBl. Nr 32/1993 und Durchführungserlaß des BMF 070401/1-IV/7/93 vom 29.1.1993 sind für Forstarbeiter, Förster im Revier und Berufsjäger im Revierdienst zur Ermittlung von Werbungskosten Durchschnittssätze für Werbungskosten festgelegt worden.
Anzumerken ist, daß in dieser Verordnung bzw in dem genannten Durchführungserlaß das Pauschale generell und nicht berufsspezifisch ausgestaltet wurde (Tages- und Nächtigungsgelder, vom Arbeitgeber bereitgestellte Mahlzeiten bei Dienstreisen, weiters ausbezahltes Kilometergeld werden auf den Pauschbetrag angerechnet). Es wird daher beantragt, das Bundesministerium für Finanzen möge den genannten Durchführungserlaß in diesem Sinne derart abändern, daß die Pauschalierung der Werbungskosten sich wiederum lediglich auf berufsspezifische Ausgaben erstreckt und darüber hinausgehende Kostenersatz (zB Kilometergelder und dergleichen) davon nicht berührt werden.
5. Zu Z 17 (§ 26 Z 4):
Der Unzumutbarkeitsbegriff im letzten Halbsatz sollte näher definiert werden, was nicht nur eine Klarstellung, sondern auch eine Verwaltungsvereinfachung bewirken würde.
6. Zu Z 22 und 23 (§ 33 Abs 3 und 4 Z 1):
Die Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages wird begrüßt. Der Alleinverdienerabsetzbetrag muß aus Gründen der sozialen Symmetrie im selben Ausmaß erhöht werden.
7. Zu Z 24 und 25 (§ 33 Abs 5 und 6):
Die Aliquotierung der Absetzbeträge bei nicht ganzjährig Beschäftigten wird abgelehnt, zumal vor allem in der Land- und Forstwirtschaft saisonal gearbeitet wird.
8. Zu Z 27 (§ 33 Abs 6):
Die neue Einschleifregelung bringt unter den Alleinverdienern für jene eine Verschlechterung, die mehr Kinder zu versorgen haben. Die Regelung wird daher in diesem Punkt abgelehnt.
9. Zu Z 58 (§ 67 Abs 1):
Die neue Einschleifregelung - die Steuer beträgt jedoch höchstens 30 % des S 23.000,- übersteigenden Betrages - wird nachdrücklich begrüßt, zumal sie die geringeren Einkommen begünstigt.
10. Zu Z 60 (§ 69 Abs 1):
Die alte Regelung begünstigte Arbeitnehmer, die nicht länger als eine Woche beschäftigt sind, durch die Pauschbesteuerung. Nunmehr sind die allgemeinen Steuersätze anwendbar, was für die Interessen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Tagelöhner nachteilig ist. Die Streichung dieser Bestimmung wird daher abgelehnt.
11. Zu Z 71 (§ 84 Abs 1):
Nach der neuen Regelung hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch mehr darauf, einen Lohnzettel ausgehändigt zu bekommen. Er

hat damit keine Möglichkeit, die abgeführte Lohnsteuer zu kontrollieren bzw Einwendungen gegen die Höhe der Steuer zu erheben. Es wird daher beantragt, den letzten Satz des § 84 Abs 1 neu wie folgt zu ändern:

"Von den übermittelten Daten und vom Lohnzettel ist dem Arbeitnehmer ein Ausdruck auszuhändigen".

12. Zu Z 86 (§ 104 Abs 1):

Der Landarbeiterfreibetrag von jährlich S 2.340,-- sollte längst einer Valorisierung zugeführt und dementsprechend angehoben werden.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)